

# RS OGH 2011/9/14 6Ob134/11s, 6Ob133/11v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.2011

## Norm

UGB idF Budgetbegleitgesetz 2011 §283

## Rechtssatz

Ist die Buchhaltung für den betroffenen, vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegenden Zeitraum aufgrund fehlender (Buchhaltungs?)Unterlagen nicht mehr rekonstruierbar, ist Unmöglichkeit der Erstellung und Offenlegung von Jahresabschlüssen gegeben. Der Insolvenzverwalter hat darzulegen, dass er die für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Unterlagen auch nicht (mehr) erlangen kann. Er hat dabei jedenfalls jene konkreten Schritte darzutun, die er unternommen hat, sich die Unterlagen zu beschaffen beziehungsweise die Erfüllung der gesetzlichen Offenlegungspflicht zu ermöglichen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 134/11s  
Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 134/11s
- 6 Ob 133/11v  
Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 133/11v  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127098

## Im RIS seit

10.10.2011

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>